



**DER BUNDESMINISTER
FÜR UMWELT, JUGEND UND FAMILIE**

Dr. Marilies Flemming

70 0502/90-Pr.2/88

II- 4569 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

23. Juni 1988

2028 IAB
1988 -06- 23
zu 2035 IJ

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates

1017 Parlament
W i e n

Auf die Anfrage der Abgeordneten Mag. Geyer und Freunde vom 25. April 1988, Nr. 2035/J, betreffend Waldsterben, beehre ich mich, folgendes mitzuteilen:

Die Regierungsvorlage des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen (LRG-K) sieht im § 12 Abs. 6 vor, daß eine Sanierung von Dampfkesselanlagen nicht erforderlich ist, wenn die Dampfkesselanlagen ab dem vierten Jahr nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes jährlich nicht länger betrieben werden, als der zugeführten Brennstoffwärmemenge von 500 Vollaststunden je Kalenderjahr entspricht.

Diese Bestimmung bezieht sich auf die sogenannten "Stand-by-Anlagen". Das sind Anlagen, die beim Ausfall von netzversorgenden Anlagen zugeschaltet werden. Ein Betrieb dieser

- 2 -

"Stand-by-Anlagen" ist nur unter Bedachtnahme auf die jeweilige Immissionssituation zulässig, sodaß die in der Anfrage aufgestellte generelle Behauptung, derartige Anlagen werden gerade bei Inversionswetterlagen zugeschaltet, unzutreffend ist.

Nunmehr zu der konkreten Frage:

Vorerst ist festzustellen, daß die Zustimmung im Ministerrat nur mit der Maßgabe erfolgte, daß die wesentlichen Bestimmungen des LRG-K noch überdacht und verbessert werden.

Wie bereits im Rahmen der parlamentarischen Behandlung des LRG-K dargelegt wurde, haben hinsichtlich des LRG-K Parteienverhandlungen zwischen ÖVP und SPÖ stattgefunden, die eine wesentliche Verbesserung des Gesetzentwurfes zum Inhalt hatten.

Im Sinne des Abänderungsantrages von ÖVP und SPÖ entfällt nunmehr die Sanierungsverpflichtung lediglich für Stand-by-Anlagen, die ab dem 4. Jahr ab Inkrafttreten des Luftreinhaltegesetzes für Kesselanlagen nicht länger betrieben werden, als der zugeführten Brennstoffwärmemenge von 5.000 Vollaststunden entspricht. Damit wurde der von mir und vom Anfragesteller geforderten wesentlichen Verbesserung des § 12 Abs. 6 LRG-K Folge geleistet.

